

Geschäftsverzeichnisnr. 4302
Urteil Nr. 11/2008 vom 23. Januar 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung und einstweilige Aufhebung des flämischen Wohngesetzbuches, erhoben von André Corthout.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob André Corthout, wohnhaft in 3980 Tessenderlo, Gerhagenstraat 80, Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des flämischen Wohngesetzbuches.

Am 11. Oktober 2007 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, kann der Hof die Klagegründe der Klage auf einstweilige Aufhebung erst untersuchen, nachdem er die Nichtigkeitsklage auf ihre Zulässigkeit hin geprüft hat.

B.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der

Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

B.3. Die in der Klageschrift enthaltenen Beschwerden sind auf inkohärente Weise zum Ausdruck gebracht worden und lassen nicht erkennen, welche Bestimmungen angefochten werden, und genauso wenig, gegen welche Verfassungsvorschriften verstoßen worden wäre und in welcher Hinsicht ein solcher Verstoß vorliegen würde. Es ist somit unmöglich, mit der erforderlichen Genauigkeit und Treffsicherheit den Gegenstand der Beschwerden zu ermitteln.

B.4. Das Zulassen einer derart ungenauen Klageschrift würde zur Beeinträchtigung der kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens führen, da die Partei, die für die Verteidigung der fraglichen Gesetzesbestimmungen eintreten würde, nicht in der Lage wäre, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.5. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig sind.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt